

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadtverwaltung Hennigsdorf Postfach 120120 16750 Hennigsdorf Bearb.: Frau Andrea Schuster

Gesch-Z.: LfU_TÖB-3700/665+9#261223/2017 Hausruf: +49 355 4991-1303 Fax: +49 355 4991-1074 Internet: www.lfu.brandenburg.de Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 24. Oktober 2017

Bebauungsplan Nr. 47 "Neubrück" der Stadt Hennigsdorf

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 19.09.2017
- Begründung
- Biotopkartierung
- Planzeichnungen
- Satzung 21.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 24. Oktober 2017 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2			
Belang	Immissionsschutz			
Vorhaben	BP Nr. 47 "Neubrück" Stadt Hennigsdorf			
В	itte zutreffendes ankreuzen ⊠ und ausfüllen.			
Keine Betroffenheit durch	i die vorgesehene Planung 🗆			
	r Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können illen)			
a) Einwendung				
b) Rechtsgrundlage				
c) Möglichkeiten der Anpassu (z. B. Ausnahmen oder Befre	ung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung eiungen)			
2. Hinweise zur Festlegung d	es Untersuchungsumfangs des Umweltberichts			
a) Insgesamt durchzuführend	e Untersuchungen:			
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:				
3. Hinweise für Überwachung	smaßnahmen			
a) Mögliche Überwachungsm Auswirkungen	aßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger			

Immissionsschutz Seite 1 von 2

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:				
, ,	<u> </u>			
4. We	itergehende Hinweise			
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens			
\boxtimes	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage			
Auf Grund der Verkehrsgeräusche (bedingt durch die S-Bahn, der Ruppiner Chaussee und der Autobahn) erachten wir es als erforderlich, zu o.g. Plan ein schalltechnisches Gutachten zu fertigen. In diesem Gutachten sollten Vorschläge zur Lärmminderung enthalten sein.				
Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen – sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.				
Wir bitten daher, ein Exemplar des rechtskräftigen B-Planes mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin zu senden.				
Ansprechpartnerin: Referat T21 – Frau Maahs-Richter Tel.: 03391 838-522				

Dieses Dokument wurde am 24. Oktober 2017 durch Gerlinde Maahs Richter schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Immissionsschutz Seite 2 von 2

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2				
Belang	Wasserwirtschaft				
Vorhaben	BP Nr. 47 "Neubrück" der Stadt Hennigsdorf, LK OHV				
В	itte zutreffendes ankreuzen ⊠ und ausfüllen.				
Keine Betroffenheit durch	die vorgesehene Planung				
stimmung, Befreiung o. Ä. de alle drei Rubriken ausfüllen)	r Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zu- r Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte				
a) Einwendung					
b) Rechtsgrundlage					
c) Möglichkeiten der Anpassu (z. B. Ausnahmen oder Befre	ing an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung eiungen)				
2. Hinweise zur Festlegung d	es Untersuchungsumfangs des Umweltberichts				
a) Insgesamt durchzuführend	e Untersuchungen:				
b) Untersuchungsumfang für	die aktuell beabsichtigte Planung:				
3. Hinweise für Überwachung	smaßnahmen				
a) Mögliche Überwachungsm gen	aßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkun-				

Wasserwirtschaft Seite 1 von 5

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Grundsätzliche Hinweise LfU Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)

Bearbeiterin: Frau Kirsten Genselin (Tel.: 033201 / 442 - 441)

Das Plangebiet schließt im Westen einen Teil der Wasserfläche der Havel mit ein Die Havel ist ein Gewässer I. Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Wir weisen darauf hin, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beteiligt werden sollte.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer.

Der Bereich des Vorhabens schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.

Hinweise im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Bewirtschaftungsziele der WRRL für die oberirdischen Gewässer (WHG § 27) und das Grundwasser (WHG § 47) werden im Rahmen der Bewirtschaftungspläne der jeweiligen Flussgebietsgemeinschaft (FGG) festgelegt. Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind für die Flussgebietseinheiten Maßnahmenprogramme aufzustellen. Für Brandenburg wurden mit dem Beitrag des Landes für das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Elbe Maßnahmen benannt. Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt.

Das Plangebiet liegt in dem **GEK-Gebiet "Obere Havel (Döllnfließ bis Spree)" (HvO_Havel2).** Dieses GEK liegt noch nicht vor.

Die **Havel** ist in diesem Bereich ein erheblich veränderter, sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss, dessen ökologisches Potenzial als mäßig eingeschätzt wird.

Bezogen auf das Bewirtschaftungsziel wird für die Havel eine Fristverlängerung gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL angestrebt.

Wasserwirtschaft Seite 2 von 5

Weitere Ergebnisse der im Rahmen der Erstellung des WRRL-Bewirtschaftungsplans Elbe durchgeführten Bewertungen der Gewässer können im Einzelnen dem Kartendienst des Landes entnommen werden (siehe: http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL www WO).

Für das Vorhaben gelten Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot der WRRL. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes darf das Vorhaben auch der Umsetzung der künftigen Maßnahmen zur Herstellung eines guten ökologischen Potenzials der Gewässer in den betroffenen GEK-Gebieten nicht entgegenstehen.

Hinweise LfU Referat W24 (Gewässer- und Anlagenunterhaltung West)

Bearbeiterin: Frau Andrea Holzmann (Tel.: 033201 / 442 - 245)

Zu den Belangen des Referates W24 hinsichtlich der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung des Landes, wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete, die durch den Bebauungsplan Nr. 47 "Neubrück" der Stadt Hennigsdorf berührt oder betroffen werden, wird sich wie folgt geäußert:

Gewässer

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich unmittelbar an der Havel, einem Gewässer der I. Ordnung und Bundeswasserstraße in der Zuständigkeit des Bundes.

2. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Nach derzeit geltendem Recht liegt der Geltungsbereich des B-Plans in **keinem** rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HW10) gemäß §76 WHG, §100 BbgWG oder §150 BbgWG i. V. m. §36 WG der DDR.

3. Überflutungsflächen, HW-Risikogebiete

Die Havel ist bei der vorläufigen Bewertung als hochwassergeneigtes Gewässer It. "Verordnung zur Bestimmung hochwassergeneigter Gewässer und Gewässerabschnitte" vom 17.12.2009 bestimmt worden. Daher wurden Gefahren- und Risikogebiete ermittelt, die in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (HWGK und HWRK) dargestellt wurden.

Im Plangebiet liegen die ufernahen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes Stolpe in einer neu ermittelten Überschwemmungsfläche für ein HQ100. Die Flächenausdehnung für ein HQExtrem ist nur marginal größer. Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das die Bereiche des Plangebietes, welche nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen, auch nicht von Ausuferungen bei einem HQ100 betroffen wären.

4. Hinweise in B-Plänen

Nach § 1 Absatz 6 Punkt 12 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Der Planbereich befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Entsprechend § 9 Absatz 6a Satz 2 BauGB sollen Risikogebiete im Bebauungsplan vermerkt

Wasserwirtschaft Seite 3 von 5

werden. Karten und Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter der Adresse http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/karten.

Eine Neufestsetzung von Überschwemmungsgebieten ist noch nicht erfolgt. Es ist aber davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des §100 BbgWG in den nächsten Jahren Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die rechtsgültigen Beschlüsse der Räte der Bezirke der DDR fort.

5. Hochwasserrisikomanagementplanung

Die Ergebnisse der Regionalen Maßnahmenplanung stellen einen Abwägungstatbestand bei behördlichen Entscheidungen dar und sind im Zuge der Entwurfs- und Genehmigungsplanung als wasserwirtschaftlicher Belang zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung der Maßnahmenkarten (inkl. Maßnahmenlisten) sowie Maßnahmensteckbriefe erfolgt im Internet unter: http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.462640.de.

6. Weitere Hinweise

Das zu untersuchende Flurstück wird von den Wasserständen der Havel beeinflusst, so dass auch bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass diese Fläche bei Starkniederschlägen durch Vernässung beeinflusst wird.

Hinweise LfU Referat W26 (Gewässerentwicklung)

Bearbeiterin: Frau Jutta Kallmann (Tel.: 033201 / 442 - 239)

Anlage: Gewässersteckbrief

Es handelt sich bei dem westlich an das Verfahrensgebiet angrenzende Gewässer nicht um einen Kanal, sondern um die als erheblich verändertes natürliches Gewässer eingestufte Havel. Diese ist überregionales Vorranggewässer zur Herstellung der Durchgängigkeit. Das Maßnahmenprogramm der FGE Elbe enthält neben anderen Maßnahmen auch die Erstellung von Konzepten und Studien (siehe Gewässersteckbrief als Anlage). Ein Gewässerentwicklungskonzept liegt noch nicht vor. Konkrete Aussagen liegen daher noch nicht vor.

Unabhängig davon ist eine ausreichende Gewässerstruktur und Quervernetzung essentiell für die ökologische Gewässerfunktion. Vor diesem Hintergrund werden die Plandarstellungen der gewässernahen Bereiche als Grünfläche und –verbindung begrüßt.

Kirsten Genselin Sachbearbeiterin **Referat W13** (GG)

Dieses Dokument wurde am 24. Oktober 2017 durch Kirsten Genselin schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Wasserwirtschaft Seite 4 von 5

Wasserwirtschaft Seite 5 von 5



Eigenschaften		Germendorf Weiße Stadt			
Int. Kennung	DE_RW_DEBB58_17	221			
Wasserkörper- bezeichnung	Havel	Leegebrüch Borgsdorf			
Flussgebietskennzahl	58	ehleranz dar cilinau 36			
Länge Wasserkörper	16,58km	Oberkrämer			
Flussgebietseinheit	Elbe	nz Eichstädt Velten Birken werder			
Bearbeitungsgebiet / Koordinierungsraum	Havel	Marwitz Niederheide Hohen Neuendo			
Planungseinheit	Obere Havel	Stolpe Schör			
Zuständiges Land	Brandenburg				
Beteiligtes Land		Beselheide			
Anzahl Messstellen	0Überblick 2Operativ 0Investigativ	Stolpe-Süd Glienicke/			
Einstufung	erheblich verändert	Ni der Neuendorf			
Ausweisungsgründe (erheblich verändert)	Schifffahrt, Hafenanlagen, Schifffahrt inkl. Häfen, inklusive zugehöriger Wasserregulierung				
Gewässertyp	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse				
Trinkwassernutzung	Nein				



Signifikante Belastungen

- Punktquellen (Punktquellen)
- Diffuse Quellen (Diffuse Quellen)
- aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten (durch Versickerung, Erosion, Ableitung, Drainagen, Änderung in der Bewirtschaftung, Aufforstung) (Diffuse Quellen)
- Auswaschungen von Materialien und Bauwerken in Bereichen ohne Kanalisation (Diffuse Quellen)
- andere diffuse Quellen (spezifizieren) (Diffuse Quellen)
- für Bewässerung (Wasserentnahmen)
- Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen (Abflussreg. / morph. Veränd.)
- durch kommunale Kläranlagen (And. Oberflächengewässerbel.)
- durch Regenwasserentlastungen (Punktquellen)

Auswirkungen der Belastungen

- Nährstoffanreicherung (Eutrophierungsgefährdet)
- Kontaminierung durch Prioritäre Substanzen oder andere spezifische Schadstoffe
- Veränderte Lebensräume aufgrund von hydromorphologischen Veränderungen

Verteilung der Belastungsgruppen in der FGE Elbe





Zustand	Ökologisch			Chemisch			
Legende	sehr gut unbefriedigend	gut schlecht	mäßig unklar	gut schlecht		unklar	
	Ökologisches Potential		Chemischer Zustand				
Statusmeldung vom: 23.07.2015	Biologische Unterstützende Qualitätskomponenten*		Prioritäre Stoffe inklusive ubiquitären Schadstoffen				
	Phytoplankton	Morpholog	ie	Prioritäre Stoffe	Prioritäre Stoffe ohne ubiquitäre Schadstoffe		
	Makrophyten Phytobentos	Durchgäng	gigkeit				
	Benthische wirbellose Fauna	Wasserhad	ushalt				
	Fischfauna	Allg. physil Parameter					
	Andere Arten						
	* Für die unterstützenden Qualitätskomponenten gelten Orientierungswerte.						
	Flussgebietsspez. Schadstoffe konform						
Risiko- abschätzung / - Bewertung 2021	Zielerreichung u	nwahrscheinlich		Zielerreichung ı	unwahrscheinlich		
Ausnahme Regelung	Ja Article4-4 (verlängerte Fristen)			Ja Article4-4 (verlä	ingerte Fristen)		
Begründung	Zwingende	technische Abfolgerkung schon einge	e von Maßnahmen leiteter bzw.	 Zwingende technische Abfolge von Maßnahmen Zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen 			



Maßnahmen am Wasserkörper (Status nationale Berichterstattung 2016)

Konzeptionelle Maßnahme; Untersuchungen zum Klimawandel

Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (OW)

Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses

Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten

Konzeptionelle Maßnahme; Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

Konzeptionelle Maßnahme; Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen

Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen